

BIEBER BRIX MAYER

ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

Satzung

der

BUWOG AG

Wien, FN 349794 d

gem. § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der **BUWOG AG** mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen desselben mit dem laut schriftlicher Abstimmung des Aufsichtsrates vom 27. (siebenundzwanzigsten) Juni 2018 (zweitausendachtzehn) gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 3. (dritten) Juli 2018 (zweitausendachtzehn). -----



MAG. TANJA HIRSCH
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

SATZUNG
der
BUWOG AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma BUWOG AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:
 - (a) Ankauf, Entwicklung, Bewirtschaftung, Vermietung (Verpachtung) und Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften (einschließlich Superädifikaten und Baurechten);
 - (b) Immobilienentwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art;
 - (c) Operativer Betrieb von Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, Einzelhandelsimmobilien, Bürogebäuden und sonstigen Immobilien;
 - (d) Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art einschließlich des Betriebs der dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere die Erbringung von auf Immobilien bezogenen Dienstleistungen, wie die Ausübung des Gewerbes Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) und des Baumeistergewerbes.
 - (e) Vermittlung von Versicherungen und Finanzierungen;
 - (f) Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding).

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Unternehmensgegenstand über Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu verfolgen. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, durch Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 124.181.576,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 124.181.576 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 56.122.582,00 durch Ausgabe von bis zu 56.122.582 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG

den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszu-schließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzu-teilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar-und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuld-verschreibung Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 22.449.032,00 durch Ausgabe von bis zu 22.449.032 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 17. Oktober 2017 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch-und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividenden-berechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 720.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft im Rahmen des Long-Term Incentive Programms 2014 eingeräumt werden. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 13,00 (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
- (7) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 19.922.696,00 durch Ausgabe von bis zu 19.922.696 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 14. Oktober 2014 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5

- (1) Die Aktien der Gesellschaft sollen zum Handel an einer oder mehreren Börsen im Sinne des § 2 Z 32 BWG zugelassen werden.
- (2) Die Aktien lauten auf Inhaber.
- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

- (4) Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Die genaue Form und den genauen Inhalt von Sammelurkunden setzt der Vorstand fest.

III. VORSTAND

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus ein, zwei, drei, vier oder fünf Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (95 Abs 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein Vorstandsvorsitzender bestellt wird.
- (2) Ist nur ein Vorstand bestellt, zeichnet dieser selbstständig. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht berechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, auch ohne wichtigen Grund, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat muss mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten, die möglichst gleichmäßig verteilt über das Geschäftsjahr anzuberaumen sind.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in gleichwertiger Form ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per Telefax, in fernmündlicher oder in einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen des Abs 4 gelten entsprechend. Die Vertretung nach Abs 5 ist bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht zulässig.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte auf Dauer oder für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.

- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs 2 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates, sofern dieser § 13 nichts anderes bestimmt.
- (3) Ausschüsse müssen mindestens drei Mitglieder haben.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 15

- (1) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann Ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

§ 16

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, die Hauptversammlung in Ton und/oder Bild aufzuzeichnen und für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise zu übertragen. Wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, kann auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung teilnehmen können, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird und die für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung gemäß § 102 Abs 3 Z 1 AktG).
- (6) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen oder allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG).
- (7) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht vor und während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

§ 18

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

- (2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 19

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person schriftlich oder in Textform erteilt werden. Sie muss der Gesellschaft übermittelt werden und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

§ 20

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter, ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

§ 21

Die Hauptversammlung beschließt mit den im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten. Davon abweichend beschließt die Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs 1 AktG), die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (§ 174 Abs 1 AktG) und die Gewährung von Genussrechten (§ 174 Abs 1 und 3 AktG) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 22

Wenn bei Wahlen in den Aufsichtsrat im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 23

Das seit 01. Mai 2018 laufende Geschäftsjahr endet mit 31. Dezember 2018. Für den Zeitraum von 01. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ab 01. Jänner 2019 läuft das Geschäftsjahr vom 01. Jänner eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember und entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24

- (1) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die gemäß Abs 1 vorgelegten Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 25

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 26

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden sind, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 27

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der der Gesellschaft.

VII. UMWANDLUNGSAUFWAND

Die mit der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.000,00 (Euro siebentausend) von der Gesellschaft getragen und sind mit der Höhe der tatsächlichen

aufgewendeten Beträge als Ausgabe in den nächsten Jahresabschluss aufzunehmen.

VIII. KONTROLLERLANGUNG

§ 28

Der Schwellenwert für das Vorliegen einer kontrollierenden Beteiligung im Sinne des § 22 Abs 2 Übernahmegesetz wird gemäß § 27 Abs 1 Z 1 Übernahmegesetz auf 20% (zwanzig Prozent) herabgesetzt.